

ANHANG III

Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

EU-Deliktskatalog für Eintragungen in das Verkehrsunternehmensregister aufgrund von Verstößen gegen die EU-Sozialvorschriften Fassung ab 01.01.2017 eingeführt mit Verordnung (EU) 2016/403

### 1. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD (1)			
			MSI	VSI	SI	MI
<b>A</b>	<b>Fahrpersonal</b>					
A1	Artikel 5 Absatz 1	Nichteinhaltung des Mindestalters für Schaffner			X	
<b>B</b>	<b>Lenkzeiten</b>					
B1	Artikel 6 Absatz 1	Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std., sofern die Verlängerung auf 10 Std. nicht gestattet ist	9 Std. < ... < 10 Std.			X
B2			10 Std. ≤ ... < 11 Std.		X	
B3			11 Std. ≤ ...		X	
B4		Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std. um mindestens 50 % ohne Fahrtunterbrechung oder Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden	13,5 Std. ≤ ... und keine Fahrtunterbrechung/ Ruhezeit	X		
B5		Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Std., sofern die Verlängerung gestattet ist	10 Std. < ... < 11 Std.			X
B6			11 Std. ≤ ... < 12 Std.		X	
B7			12 Std. ≤ ...		X	
B8		Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 10 Std. um mindestens 50 % ohne Fahrtunterbrechung oder Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden	15 Std. ≤ ... und keine Fahrtunterbrechung/ Ruhezeit	X		
B9	Artikel 6 Absatz 2	Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit	56 Std. < ... < 60 Std.			X
B10			60 Std. ≤ ... < 65 Std.		X	
B11			65 Std. ≤ ... < 70 Std.		X	
B12		Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit um mindestens 25 %	70 Std. ≤ ...	X		
B13	Artikel 6 Absatz 3	Überschreitung der maximalen Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen	90 Std. < ... < 100 Std.			X
B14			100 Std. ≤ ... < 105 Std.		X	
B15			105 Std. ≤ ... < 112,5 Std.		X	
B16		Überschreitung der maximalen Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen um mindestens 25 %	112,5 Std. ≤ ...	X		

Nr.	RECHTSGRUND- LAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD (1)			
			MSI	VSI	SI	MI
<b>C</b>	<b>Fahrtunterbrechungen</b>					
C1	Artikel 7	Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit von 4,5 Std. vor Fahrtunterbrechung	4,5 Std. < ... < 5 Std.			X
C2			5 Std. ≤ ... < 6 Std.		X	
C3			6 Std. ≤ ...	X		
<b>D</b>	<b>Ruhezeiten</b>					
D1	Artikel 8 Absatz 2	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Std., sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist	10 Std. ≤ ... < 11 Std.			X
D2			8,5 Std. ≤ ... < 10 Std.		X	
D3			... < 8,5 Std.	X		
D4		Unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std., sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist	8 Std. ≤ ... < 9 Std.			X
D5			7 Std. ≤ ... < 8 Std.		X	
D6			... < 7 Std.	X		
D7		Unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von weniger als 3 Std. + 9 Std.	3 Std. + [8 Std. ≤ ... < 9 Std.]			X
D8			3 Std. + [7 Std. ≤ ... < 8 Std.]		X	
D9			3 Std. + [... < 7 Std.]	X		
D10		Artikel 8 Absatz 5	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std. bei Mehrfahrerbetrieb	8 Std. ≤ ... < 9 Std.		
D11	7 Std. ≤ ... < 8 Std.				X	
D12	... < 7 Std.			X		
D13	Artikel 8 Absatz 6	Unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit von weniger als 24 Std.	22 Std. ≤ ... < 24 Std.			X
D14			20 Std. ≤ ... < 22 Std.		X	
D15			... < 20 Std.	X		
D16		Unzureichende wöchentliche Ruhezeit von weniger als 45 Std., sofern keine reduzierte wöchentliche Ruhezeit gestattet ist	42 Std. ≤ ... < 45 Std.			X
D17			36 Std. ≤ ... < 42 Std.		X	
D18			... < 36 Std.	X		
D19	Artikel 8 Absatz 6	Überschreitung von sechs aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen nach der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit	... < 3 Std.			X
D20			3 Std. ≤ ... < 12 Std.		X	
D21			12 Std. ≤ ...	X		

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD <sup>(1)</sup>			
			MSI	VSI	SI	MI
<b>E</b>	<b>12-Tage-Ausnahmeregelung</b>					
E1	Artikel 8 Absatz 6a	Überschreitung von zwölf aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen nach einer vorangegangenen regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit	... < 3 Std.			X
E2			3 Std. ≤ ... < 12 Std.		X	
E3			12 Std. ≤ ...	X		
E4	Artikel 8 Absatz 6a Buchstabe b Ziffer ii	Wöchentliche Ruhezeit nach zwölf aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen	65 Std. < ... ≤ 67 Std.		X	
E5			... ≤ 65 Std.	X		
E6	Artikel 8 Absatz 6a Buchstabe d	Lenkdauer von mehr als 3 Std. zwischen 22.00 und 6.00 Uhr vor der Pause, sofern das Fahrzeug nicht mit mehreren Fahrern besetzt ist	3 Std. < ... < 4,5 Std.		X	
E7			4,5 Std. ≤ ...	X		
<b>F</b>	<b>Arbeitsorganisation</b>					
F1	Artikel 10 Absatz 1	Verknüpfung von Lohn und zurückgelegter Strecke bzw. Menge der beförderten Güter		X		
F2	Artikel 10 Absatz 2	Keine oder mangelhafte Organisation der Arbeit des Fahrers, keine Anweisungen für den Fahrer, um ihm die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu ermöglichen, oder fehlerhafte Anweisungen		X		

<sup>(1)</sup> MSI = schwerste Verstöße/VSI = sehr schwerwiegender Verstoß/SI = schwerwiegender Verstoß/MI = geringfügiger Verstoß.

## 2. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> (Fahrtenschreiber)

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD			
			MSI	VSI	SI	MI
<b>G</b>	<b>Einbau des Fahrtenschreibers</b>					
G1	Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 2	Fehlen bzw. Nichtbenutzung eines typgenehmigten Fahrtenschreibers (z. B.: <i>Fahrtenschreiber nicht von Einbaubetrieben, Werkstätten und Fahrzeugherstellern eingebaut, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dafür zugelassen sind, Verwendung eines Fahrtenschreibers, dem die erforderliche, von einem zugelassenen Einbaubetrieb, einer zugelassenen Werkstatt oder einem zugelassenen Fahrzeughersteller vorgenommene oder ersetzte Plombierung fehlt, oder Verwendung eines Fahrtenschreibers ohne Einbauplakette</i> )	X			
<b>H</b>	<b>Benutzung von Fahrtenschreibern, Fahrerkarten oder Schaublättern</b>					
H1	Artikel 23 Absatz 1	Verwendung eines nicht durch eine zugelassene Werkstatt nachgeprüften Fahrtenschreibers		X		

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).

Nr.	RECHTSGRUND- LAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD			
			MSI	VSI	SI	MI
H2	Artikel 27	Fahrer besitzt und/oder benutzt mehr als eine eigene Fahrer- karte		X		
H3		Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte ( <i>gilt als Fahren ohne Fahrerkarte</i> )	X			
H4		Verwendung einer Fahrerkarte durch einen Fahrer, der nicht der Inhaber ist ( <i>gilt als Fahren ohne Fahrerkarte</i> )	X			
H5		Verwendung einer Fahrerkarte, die aufgrund falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente erwirkt wurde ( <i>gilt als Fahren ohne Fahrerkarte</i> )	X			
H6	Artikel 32 Absatz 1	Fahrtenschreiber funktioniert nicht ordnungsgemäß (z. B.: <i>Fahrtenschreiber nicht ordnungsgemäß nachgeprüft, kalibriert und verplombt</i> )		X		
H7	Artikel 32 Ab- satz 1 und Arti- kel 33 Absatz 1	Fahrtenschreiber wird nicht ordnungsgemäß verwendet (z. B.: <i>absichtlicher, freiwilliger oder erzwungener Missbrauch, mangelnde Anweisungen zur richtigen Verwendung usw.</i> )		X		
H8	Artikel 32 Absatz 3	Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers verändert werden können	X			
H9		Verfälschung, Verschleierung, Unterdrückung oder Vernichtung der auf dem Schaublatt aufgezeichneten Daten oder der im Fahrtenschreiber und/oder auf der Fahrerkarte gespeicherten oder von diesen heruntergeladenen Daten	X			
H10	Artikel 33 Absatz 2	Unternehmen bewahrt Schaublätter, Ausdrücke und herunter- geladene Daten nicht auf		X		
H11		Aufgezeichnete und gespeicherte Daten sind nicht mindestens ein Jahr lang verfügbar		X		
H12	Artikel 34 Absatz 1	Falsche Benutzung von Schaublättern/Fahrerkarten		X		
H13		Unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarte, die sich auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten aus- wirkt		X		
H14		Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, mit Datenverlust		X		
H15	Artikel 34 Absatz 2	Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten, Daten nicht lesbar		X		
H16	Artikel 34 Absatz 3	Keine Eingabe von Hand, wenn vorgeschrieben		X		
H17	Artikel 34 Absatz 4	Verwendung eines falschen Schaublatts oder Fahrerkarte nicht im richtigen Steckplatz eingeschoben (Mehrfahrerbetrieb)			X	
H18	Artikel 34 Absatz 5	Falsche Betätigung der Schaltvorrichtung		X		

Nr.	RECHTSGRUND- LAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD			
			MSI	VSI	SI	MI
<b>I</b>	<b>Vorlegen von Angaben</b>					
I1	Artikel 36	Verweigerung der Kontrolle		X		
I2	Artikel 36	Aufzeichnungen für den laufenden Tag und die vorherigen 28 Tage können nicht vorgelegt werden		X		
I3		Aufzeichnungen der Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) können nicht vorgelegt werden		X		
I4	Artikel 36	Am Tag der Kontrolle und an den vorherigen 28 Tagen erstellte handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrücke können nicht vorgelegt werden		X		
I5	Artikel 36	Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) kann nicht vorgelegt werden		X		
<b>J</b>	<b>Fehlfunktion</b>					
J1	Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1	Reparatur des Fahrtenschreibers nicht von einem zugelassenen Einbaubetrieb oder einer zugelassenen Werkstatt durchgeführt		X		
J2	Artikel 37 Absatz 2	Fahrer vermerkt nicht alle vom Fahrtenschreiber während einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben		X“		

### Abkürzungen für den Schweregrad der Verstöße

MSI = schwerste Verstöße

VSI = sehr schwerwiegender Verstoß

SI = schwerwiegender Verstoß

MI = geringfügiger Verstoß